

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

20.11.2002

Geschäftszahl

5Ob266/02g; 4Ob221/06p

Norm

KSchG §6 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Klausel in AGB, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites zur sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn ein Kreditnehmer oder Bürge der Bank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder die verpflichtend vorgesehenen Meldungen an die Bank über einen Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltes sowie des Dienst- oder Arbeitgebers, verstößt mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

Entscheidungstexte

TE OGH 2002/11/20 5 Ob 266/02g

Veröff: SZ 2002/154

TE OGH 2007/03/20 4 Ob 221/06p

Beisatz: Dass die in der Klausel angeführten Umstände in vielen Fällen geeignet sein können, das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erschüttern, ändert nichts daran, dass der für eine vorzeitige Beendigung erforderliche wichtige Grund erst dann verwirklicht ist, wenn der in der Klausel angeführte Umstand die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank auch tatsächlich gefährden kann. (T1);
Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 9) (T2)

Rechtssatznummer

RS0117368